

Sicher nachhaltig.
Nachhaltig sicher.

COOPERA

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Talweg 17, Postfach 160
3063 Ittigen

T 031 922 28 22
F 031 921 66 59
info@coopera.ch
www.coopera.ch

CoOpera Sammelstiftung PUK

Wahlreglement des Stiftungsrates

Gültig ab 1.1.2006

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Zusammensetzung	2
Art. 3	Wählbarkeit und Amtsdauer	2
Art. 4	Wahlrecht	2
Art. 5	Wahl	2
Art. 6	Wahlvorschlag	3
Art. 7	Wahlvorbereitung Institution	3
Art. 8	Wahlverfahren	4
Art. 9	Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat	5
Art. 10	Durchführung der Wahl	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Art. 1 **Zweck**

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des paritätischen Stiftungsrats. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 **Zusammensetzung**

Der paritätische Stiftungsrat setzt sich aufgrund des Versichertenbestandes zusammen, und zwar anteilmässig aus Vertretern des Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Selbständigerwerbenden-Kreises (Künstler und Freischaffende: VfK, Verband freischaffender Künstler).

Selbständigerwerbende im Sinne dieses Wahlreglements sind nur solche selbständigerwerbende Personen, welche kein Personal beschäftigen. Beschäftigt ein Selbständigerwerbender Personal, so ist er Arbeitgeber.

Art. 3 **Wählbarkeit und Amtsdauer**

Gewählt werden können die durch den amtierenden Stiftungsrat vorgeschlagenen Mitglieder aus dem Kreis der Versicherten. Der Stiftung nahe stehenden Personen können auch gewählt werden, wenn sie dem Versichertenkreis nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte sind wieder wählbar. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 4 **Wahlrecht**

Die Verwaltungskommissionen sowie der Vorstand des Verbands freischaffender Künstler VfK besitzen das Wahlrecht. Gehören der Verwaltungskommission mehr als je ein Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter an, delegieren diese nach interner Absprache je höchstens eine Vertretung für die Wahl. Die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission wählen die Arbeitnehmervertreter, die Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommission wählen die Arbeitgebervertreter und der Vorstand des VfK wählt die Vertreter der Selbständigerwerbenden.

Art. 5 **Wahl**

Eine Wahl findet alle vier Jahre auf Beginn der neuen Amtsdauer statt.

Art. 6 **Wahlvorschlag**

- a) Der amtierende Stiftungsrat schlägt Kandidaten zuhanden der Verwaltungskommissionen und dem Vorstand des VfK vor.
- b) Die Verwaltungskommissionen haben gemäss Statuten Art. 9 ein Vorschlagsrecht. Sie organisieren das Prozedere zur Kandidatenwahl in ihren Institutionen selbst. Die Kandidaten sind dem Stiftungsrat unter Beilage eines Kurzlebenslaufes spätestens drei Monate vor dem Wahldatum vorzuschlagen.
- c) Sollte ein Versicherter bzw. Vertreter aus den Institutionen oder dem VfK mit einem oder mehreren der aufgestellten Kandidaten nicht einverstanden sein, ist dies dem Stiftungsrat spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung begründet mitzuteilen. Der Versicherte hat die Begründung über den Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmervertreter abzuwickeln. Der Stiftungsrat wird die Begründung erwägen und allenfalls einen Ersatzkandidaten stellen.
- d) Sollte der Stiftungsrat seinerseits mit einem Kandidatenvorschlag nicht einverstanden sein, wird dies der entsprechenden Verwaltungskommission begründet mitgeteilt.
- e) Die angeschlossenen Institutionen und der Vorstand VfK erhalten mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung die Kandidatenliste, Stimmkarten sowie die Einladung zur Wahl. Die Institutionen sind gehalten, den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmervertretern die Einladung und Stimmkarten zur Wahl mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung auszuhändigen. Zudem ist die Kandidatenliste am geeigneten Ort im Betrieb (Infoboard) publik zu machen.

Art. 7 **Wahlvorbereitung Institution**

- a) Die Organisation der Wahlen von Arbeitgeber- resp. Arbeitnehmervertreter der Institution ist Sache der Personalkommissionen oder, wo nicht vorhanden, der Personalleitung der Institution. Die Wahl des Vorstandes VfK, und somit der Wahlvertreter, ist in den Statuten VfK geregelt.
- b) Personelle Änderungen in der Verwaltungskommission sind der PUK unverzüglich zu melden.

Art. 8 **Wahlverfahren**

- a) Erstmals findet eine Wahl nach neuem Reglement an der Delegiertenversammlung 2006 statt. Sie gilt für die Amtszeit 2006 bis 2009. Die Wahl tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft. Das in Art. 6 enthaltene Vorschlagsrecht des amtierenden Stiftungsrates gilt für die Erstwahl 2006 nicht.
- b) Für Amtsperioden nach 2009 wird jeweils an der Delegiertenversammlung vor Ablauf der Amtsdauer gewählt. Die Wahl hat spätestens am 31. Oktober abgeschlossen zu sein (erstmals im 2009).
- c) Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als zu besetzende Sitze, gelten je Kandidaten als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Stehen ebenso viele Kandidaten zur Wahl als zu besetzende Sitze, werden diese an der Delegiertenversammlung / auf dem Zirkularweg bestätigt oder abgelehnt. Wird ein Mitglied abgelehnt, d.h. es sind absolut mehr ablehnende als bestätigende resp. wählende Stimmen eingegangen, schreibt der Stiftungsrat für das nicht gewählte Mitglied eine neue Wahl aus.
- e) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- f) Die Stimmkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie werden betreffend der Vertretung separate Farben aufweisen. Die Arbeitgebervertreter wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats; die Arbeitnehmervertreter wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats und die Vorstandsmitglieder wählen die Selbständigerwerbende-Vertreter des Stiftungsrats.
- g) Die Stimmen werden von ad hoc gewählten Stimmzählern ausgezählt. Gewählt sind bei Kampfwahl die Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten.
- h) Pro angeschlossene Institution kann nur ein Kandidat gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- i) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und ist Bestandteil des Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung.

Art. 9 **Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat**

- a) Tritt ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsperiode aus, folgt das Ersatzmitglied in die laufende Periode, so dass die Amtszeit für alle Mitglieder gleichzeitig endet. Die Parität muss gewährleistet sein. Ersatzmitglied ist der Kandidat aus dem entsprechenden Vertreterkreis, welcher neben den gewählten Mitgliedern am meisten Stimmen erreichte. Der Wechsel im Stiftungsrat wird im Internet publiziert und mit dem Versand der Schlussrechnungen mitgeteilt.
- b) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, schlägt der amtierende Stiftungsrat eine entsprechende Vertretung schriftlich vor. Während 30 Tagen ab Erhalt der Information kann dem Stiftungsrat unter schriftlicher Begründung mitgeteilt werden, wenn ein Vertreter mit dem Vorschlag des Ersatzkandidaten nicht einverstanden sind. In diesem Fall erwägt der Stiftungsrat die Begründung und stellt allenfalls einen neuen Ersatzkandidaten.
- c) Gehen innert diesen 30 Tagen keine Begehren ein, gilt das Ersatzmitglied als gewählt.
- d) Die Ersatzwahl muss innert sechs Monaten ab Ausscheiden des Stiftungsratsmitglieds durchgeführt sein.
- e) Scheidet ein Mitglied nach dem 30. Juni des letzten Jahres einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat über die Besetzung der Vakanz.

Art. 10 **Durchführung der Wahl**

Mit der Durchführung der Wahl wird der Geschäftsführer beauftragt.

Art. 11 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

3063 Ittigen, Dezember 2005

Für die **CoOpera Sammelstiftung PUK**

Matthias Wiesmann, Stiftungsrat

Daniel Maeder, Geschäftsführer